

Richtlinien für den Umgang mit sexualethischen Grenzüberschreitungen durch Pfarrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SELK und ihrer Einrichtungen

Anweisungen nach Abschnitt V.1.a und Abschnitt IX.3.a der Richtlinien

Verehrte, liebe Brüder und Schwestern,

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung im März diesen Jahres die als Anlage beigefügten Richtlinien zum Umgang mit sexualethischen Grenzüberschreitungen durch Pfarrer und andere – haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden: Mitarbeiter) der SELK und ihrer Einrichtungen mit sofortiger Wirkung in Geltung gesetzt. Damit haben sie die Ausübung kirchenleitenden Ermessens an Festlegungen zu vorläufigen und endgültigen Maßnahmen gebunden und Verfahrensregelungen getroffen sowie gleichzeitig zu erwartendes kirchenleitendes Handeln für alle Beteiligten transparent gemacht. Für 2015 ist die Überprüfung dieser Richtlinien durch Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorgesehen.

Vorrangiges Ziel allen Handelns nach Bekanntwerden sexualethischer Grenzüberschreitungen und entsprechender Anschuldigungen oder Verdachtsmomente ist der Schutz bisheriger Opfer vor weiteren Grenzüberschreitungen und der Schutz möglicher künftiger Opfer. Daneben geht es darum, vorrangig Opfern und deren Angehörigen, aber auch Täterinnen und Tätern (im Folgenden: Täter) über eine seelsorgerliche Begleitung hinausgehende Hilfestellungen anzubieten oder zu vermitteln. Schließlich wird auch dafür Sorge getragen, dass sich Täter ihrer Verantwortung stellen.

Die Richtlinien betreffen sowohl die Fälle strafrechtlich relevanter sexualethischer Grenzüberschreitungen als auch Verhaltensweisen unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz. Es geht um Grenzüberschreitungen gegenüber Personen jeden Alters.

Die Richtlinien wurden unter Beteiligung einer Sachverständigen aus dem psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich erarbeitet. Insbesondere aus Gründen des Opferschutzes ist es wichtig, auch bei Kenntniserlangung von Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sachverständige Hilfe hinzuzuziehen. Gutgemeintes vorschnelles „zur Rede Stellen“ oder gar Gegenüberstellungen von vermeintlichen Opfern und Tätern ohne sachverständige Hilfe können Opfer erheblich gefährden und auch die Sachverhaltsaufklärung erschweren. Die Richtlinien legen fest, dass die Kirchenleitung bei Kenntnisnahme von Anschuldigungen und Verdachtsmomenten von Anfang an Sachverständige zu ihrer Beratung hinzuzieht. Diese Sachverständigen im „Beraterstab der Kirchenleitung“ sind zu unterscheiden und in jedem Fall personenverschieden von den bereits benannten „kompetenten Ansprechpartnern“. Letztgenannte stehen als Erstberater für Opfer und Täter sowie für Gefährdete aus beiden Personengruppen und für deren Angehörige zur Verfügung. Sie sind zur Verschwiegenheit – auch gegenüber der Kirchenleitung und anderen Leitungsverantwortlichen der SELK – verpflichtet, es sei denn, sie wurden von den Ratsuchenden von dieser Verpflichtung entbunden.

Durch Pfarrer oder andere kirchliche Mitarbeiter begangene sexualethische Grenzüberschreitungen erschüttern bei den Opfern, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – nicht selten auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen und fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es gehört zur Aufgabe der zur Leitung der Kirche Verantwortlichen, solche Fälle zu bearbeiten.

Um dies zu ermöglichen, sieht sich die Kirchenleitung gemäß Abschnitt V.1.a der Richtlinien veranlasst, alle Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter der SELK und ihrer Einrichtungen hiermit anzuweisen, ihnen bekannte Anschuldigungen und Verdachtsmomente für sexualethische Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter der SELK und ihrer Einrichtungen der Kirchenleitung umgehend bekannt zu geben. Die Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur seelsorglichen Verschwiegenheit bleiben selbstverständlich unberührt.

Des Weiteren sieht sich durch Abschnitt IX.3.a der Richtlinien gehalten, hiermit demselben Personenkreis gegenüber anzuordnen, dass Informationen der Öffentlichkeit über Fälle sexualethischer Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter der SELK und ihrer Einrichtungen ausschließlich durch die Kirchenleitung oder in Abstimmung mit dieser erfolgen dürfen. Differenzierte

Regelungen für den Umgang mit sensiblen Informationen in unterschiedlichen Verfahrensstufen finden sich in den Richtlinien.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben für ihre diesjährige Fortbildung im Oktober die Thematik sexualethischer Grenzüberschreitungen vorgesehen; Fortbildungen auf Bezirksebene sollen folgen. Hierbei wird insbesondere auch der Gesichtspunkt der Prävention im Blick sein. Wie Sie kirchlichen Veröffentlichungen entnehmen konnten, wird die Thematik seit einiger Zeit speziell für die Arbeit mit jungen Menschen im Jugendwerk der SELK durch Fortbildungen und Beschlussfassung über ein Positionspapier der Jugendkammer zum Umgang seiner Mitarbeitenden mit Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, bearbeitet.

Wir wünschen uns allen einen aufmerksamen und einfühlsamen Umgang mit der Thematik sexualethischer Grenzüberschreitungen und insbesondere mit davon Betroffenen und bitten hierzu Gott um seine Hilfe und seinen Segen.

Wir grüßen Sie herzlich mit dem Ostergruß
Der Herr ist auferstanden. – Er ist wahrhaftig auferstanden. Halleluja!
Ihre

Bischof Hans-Jörg Voigt

Kirchenrätin Christa Brammen

Anlage